



Sitzungsvorlage
610/415/2016

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 21.04.2016	Aktenzeichen: 610 St 1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	25.04.2016	Vorberatung N	
Bauausschuss	03.05.2016	Entscheidung Ö	

Betreff:

Stellungnahme zur zweiten Anhörung zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zum Entwurf des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie wird zugestimmt.

Begründung:

1. Anlass

Im November 2014 hat die Stadt Landau in der Pfalz eine Stellungnahme zum ersten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar abgegeben. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) wurde der Entwurf an einigen Stellen geändert und nun erneut zur Anhörung vorgelegt.

2. Empfehlung folgender Stellungnahme an den Verband Region Rhein-Neckar

Die Abwägung der Stellungnahmen der Stadt Landau durch die Verbandsversammlung des VRRN (siehe Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen. Dem Entwurf kann grundsätzlich zugestimmt werden, sofern folgende Anregungen und Hinweise Beachtung finden:

- Wir bitten um die korrekte Bezeichnung des gesamten Schutzgebietes als Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen. Im Text finden sich unterschiedliche Bezeichnungen wie „Pfälzerwald“, „Naturpark Pfälzerwald“. Dies sind jedoch nur Teilbereiche des grenzüberschreitenden Gebietes.
- In diesem Zusammenhang bitten wir um eine eindeutige Regelung im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (in Form von Zielen und Grundsätzen), ob Windenergieanlagen in der Entwicklungszone und im bewaldeten Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen außerhalb der Kern- und Pflegezone zulässig oder unzulässig sind.
- Für die Ausweisung von Vorranggebieten auf regionaler Ebene ist klar formuliert, dass bewaldete Flächen außerhalb der Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen weiche Tabukriterien sind. Es wurden in diesen Bereichen keine regionalen Vorranggebiete ausgewiesen. Sie wurden aber auch nicht als Ausschlussgebiete definiert.

Folglich unterliegen diese Bereiche der kommunalen Planungshoheit. Wir regen an, diese Flächen als Ausschlussflächen darzustellen.

- Aus den Pressenachrichten (z.B. Südwestdeutsche Zeitung vom 22.12.2015), der Stellungnahme des MAB-Nationalkomitees zur periodischen Überprüfung des deutschen Teils des Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen vom 17.09.2014 sowie den Aussagen in der Synopse zum vorliegenden Entwurf des Einheitlichen Regionalplans und den Aussagen auf S. 9 des Entwurfs geht hervor, dass im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen vor dem Hintergrund der Einschätzung des MAB-Nationalkomitees und des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz auch in den bewaldeten Zonen außerhalb der Kern- und Pflegezone keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen.
- Dies sind jedoch rein informelle Äußerungen, die (noch) keinen formellen Niederschlag im Einheitlichen Regionalplan gefunden haben, z.B. in Form der Festlegung / Darstellung eines Ausschlussgebietes und/oder der Anpassung der Naturparkverordnung (hier sind Windenergieanlagen in der Stillezone unzulässig, jedoch ist unklar, ob hiervon befreit werden könnte).
- Darüber hinaus sollte der Abstandsbereich von 200m für Naturschutzgebiete, Naturwaldreservate und Kernzonen des Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen erhalten bleiben. Nur so können die Beeinträchtigungen einer Windenergieanlage gegenüber dem Schutzgebiet, wie z.B. Überprägung Landschaftsbild, Verschattung u.ä. besser abgepuffert werden.
- Folgende Punkte sollten im Textteil zur Klarstellung geändert werden:
 - Im Textteil S.3 unter Punkt 3.2.4.3 Absatz3 ergänzen:
„Die aufgeführte Vereinbarkeit [von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege] ist nachzuweisen durch ergänzende naturschutzfachliche Prüfungen, vgl. dazu Punkt 3.2.4.5.“
 - S.3 unter Punkt 3.2.4.4, Absatz 2...
“..... für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ...“ ändern in ...“ nach § 22 Abs. 3 BNatSchG.....“ (*das alte LNatSchG ist außer Kraft*)
 - S.9 Nr.2 Restriktionsflächen plus Abstand
Bei FFH-Gebieten sollte der im Umweltbericht als klassischer Prüftagbestand eingetragene 1.000 m Prüfbereich vermerkt werden.
- Auf S. 11 „Einzelfallprüfung“ sollte unter Punkt Denkmalschutz ergänzt werden
“Blickbeziehungen zu Burgen, Aussichtstürmen und anderen Kulturdenkmälern“. In Rheinland-Pfalz gibt es viele solcher Kulturdenkmale, insbesondere im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen, auf die bei der Errichtung von Windenergieanlagen besonders Rücksicht zu nehmen ist.

Nach dem Beschluss des Bauausschusses wird die Verwaltung im Rahmen der zweiten Anhörung ein entsprechendes Schreiben an den VRRN richten.

3. Zusammenfassung und Erläuterung zentraler Aspekte der Abwägung der Landauer Stellungnahme

Die Abwägung der Stellungnahme der Stadt Landau ist Anlage 1 zu entnehmen.

- Es wird bestätigt, dass im Bereich des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen bei relativ guten Windgeschwindigkeiten in den Höhenlagen naturschutzfachliche Restriktionen bestehen.
- Es wird keine Notwendigkeit gesehen, eine Landschaftsbildanalyse für das komplette Gebiet des

Einheitlichen Regionalplans bzw. auch nur den Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen durchzuführen.

[Erläuterung: Für die regionalen Vorranggebiete wurde dies durchgeführt, für die kommunalen Gebiete ist dies Aufgabe der Kommunen]. Folgende Ausführungen in der Synopse sind für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landau relevant:

- „Im Sinne der Rechtsprechung ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen als privilegierten Vorhaben grundsätzlich nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein solcher grober Eingriff kann jedoch nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten oder regelmäßig an vergleichsweise exponierter Stelle errichtet werden.“
- Zudem wird die Errichtung von Windenergieanlagen in den bewaldeten Teilen des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen nach aktuellen Äußerungen aus dem Umweltministerium Rheinland-Pfalz künftig nicht mehr möglich sein (siehe Nr. 2).
- Es bleibt dabei, dass die interkommunale Kooperation mit dem Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen (Verhinderung der Verspargelung der Landschaft) eine Empfehlung und nicht etwa eine Verpflichtung ist (kommunale Planungshoheit).
- Auch die Regionalplanung wünscht sich von der Landesebene eine Positionierung zum Umgang mit dem Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen (siehe Nr. 2).

4. Zentrale Änderungen der Planinhalte und Auswirkungen für die Stadt Landau in der Pfalz

- *Vorranggebiete für die Windenergie*
 - Einige Vorranggebiete werden nicht weiter verfolgt, meist wegen aktueller artenschutzfachlicher Erkenntnisse.
 - Einige Vorranggebiete wurden in ihrer räumlichen Abgrenzung geändert.
 - Bei einigen Vorranggebiete wurden die Abstände zu Landes- und Kreisstraßen von 150m auf 100 m verringert.→ Diese Änderungen tangieren die Stadt Landau in der Pfalz jedoch nicht.
- *Änderungen des Kriterienkataloges für die Ermittlung von Vorranggebieten (harte und weiche Kriterien)¹*

Die Untersuchungskriterien zur Ausweisung von regionalen Vorrang- und Ausschlussgebieten wurden z.T. geändert. Dies ist im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landau in der Pfalz zu berücksichtigen. Denn auch die Kommunen müssen bei der Identifizierung von Vorrang- und Ausschlussgebieten harte und weiche Untersuchungskriterien definieren. Das Gegenstromprinzip verlangt dabei, dass die Planung der Kommunen an die übergeordnete Planung anzupassen ist.

¹ Für die Ermittlung der Vorranggebiete wurde eine vierstufige Vorgehensweise angewendet:

1. Festlegung von Tabubereichen (harte Tabukriterien): Tabubereiche kommen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage.
2. Festlegung von Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien): Die Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien) stehen nach Abwägung aus regionalplanerischen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung. Die weichen Tabukriterien wurden einheitlich für den gesamten Planungsraum angewendet.
3. Überprüfung der verbleibenden Flächen anhand der Kriterien Windgeschwindigkeit und Flächengröße.
4. Einzelfallprüfung der nach den Schritten 1) bis 3) verbleibenden Flächen anhand weiterer Bewertungskriterien.

→ Keine Zustimmung findet die Herausnahme des Abstands von 200m zu Naturschutzgebieten und den Kernzonen Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen (siehe Punkt 2).

- *Umweltbericht*
 - Es wurde ein neues Unterkapitel aufgenommen, in dem die grundsätzlich in Frage kommenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt werden.
 - Den größten Änderungs- und Ergänzungsbedarf gab es bei der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials. Hieraus resultierten Anpassungen einiger Vorranggebiete.

5. Auswirkung auf laufende Verfahren

Am 11.12.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss der 2. sachlichen Teilfortschreibung "Windenergie 2013" des Flächennutzungsplanes 2010 gefasst.

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung [hier des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar] anzupassen.

Wie zuvor dargelegt wurde, geht die Verwaltung davon aus, dass auch außerhalb der Kern- und Pflegezonen im gesamten Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen Windenergieanlagen unzulässig sind.

Da es in der Gemarkung Landau außerhalb des Stadtwaldes (Lage im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen) auf der Kenntnislage des Verfahrens der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 (2005-2009) keine geeigneten Standorte für Windenergieanlagen gibt, ist nach Rechtskraft des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu prüfen, ob zum rechtswirksamen Ausschluss von Windenergieanlagen die 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 tatsächlich erforderlich ist oder ob der aktuell gültige Flächennutzungsplan inkl. interkommunaler Kooperation als Steuerungsinstrument weiterhin ausreichend ist.

Anlagen:

Auszug – Erstes Anhörungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken.

Hinweis: Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie kann auf der nachfolgenden Internetseite eingesehen werden.

<http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-und-entwicklung/regionalplanung/in-aufstellung-befindliche-plaene/teilregionalplan-windenergie.html>

Beteiligtes Amt/Ämter:

Umweltamt

BGO-K

Schlusszeichnung:

